



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Elektronische Post

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Personalreferate der
Obersten Landesbehörden,
Kommunale Spitzenverbände

lt. Verteiler

Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 356)

Magdeburg, 19. Dezember 2016

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
1511-03602-38

bearbeitet von:
Herrn Dörrie/Frau Lehre

Tel.: (0391) 567-1255/1260

Das o. g. Gesetz (Anlage 1) setzt für Sachsen-Anhalt schwerpunktmäßig die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. (Richterbesoldung) und vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. (Beamtenbesoldung) um. Hinsichtlich der Hintergründe und Berechnungen wird auf die Landtagsdrucksache 7/369 vom 21. September 2016 verwiesen, die über die Homepage des Landtages abrufbar ist.

Darüber hinaus gebe ich die nachstehenden Hinweise:

1. Streichung der Kostendämpfungspauschale (§ 1 Nrn. 3) und des Besoldungseinbehalts für Heilfürsorgeberechtigte (§ 1 Nrn. 4) und Erstattung der einbehaltenen Kostendämpfungspauschale für 2014 (§ 1 Nr. 7)

Die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale (§ 3 BesVersEG LSA) und zum Besoldungseinbehalt (§ 3b BesVersEG LSA) sind zum 1. Januar 2017 ersatzlos gestrichen worden. Damit entfallen die bisher in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe einbehaltenen Jahresbeträge in Höhe von 80 Euro bis 560 Euro bei der Beihilfe für beihilfefähige Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2017 entstanden sind, sowie die monatlichen Einbehalte in Höhe von 6,67 Euro bis 36,67 Euro für Heilfürsorgeberechtigte.

Weiter wird eine im Jahr 2014 einbehaltene Kostendämpfungspauschale in Höhe des Betrages wieder erstattet, um den die Beihilfe für entstandene Aufwendungen im Jahr 2014 gekürzt wurde. Soweit bisher kein Beihilfeantrag für in 2014 entstandene Aufwendungen eingereicht wurde, weil es durch den Kürzungsbetrag zu keiner Auszahlung gekommen wäre, kann der An-

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

trag übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2017 nachgereicht werden.

Auch der Wegfall der Kostendämpfungspauschale und die Erstattung für das Jahr 2014 gehen auf den Beschluss des BVerfG vom 17. November 2015 zurück. Sie sind das Ergebnis der durchgeführten Gesamtabwägung der zweiten Prüfungsstufe, in der auch die Entwicklung der Beihilfe einbezogen wurde und die Einbehaltungen hierbei als prozentuale Minderung des Besoldungsniveaus berücksichtigt wurden. Als Folge davon wird die Pauschale für 2014 wieder zurückerstattet, um eine ausreichende Alimentation für dieses Jahr sicherzustellen. Eine Erstattung für die Jahre 2015 und 2016 (für 2016 nach einer Prognose) war nach den Berechnungen hingegen nicht erforderlich. Als Pendant zur Kostendämpfungspauschale wurde auch der Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte ab 1. Januar 2017 gestrichen.

2. Versorgungsrechtliche Heilungsvorschrift bei fehlerhaften Ernennungen (§ 1 Nr. 5 a)

Es werden Fälle geheilt, in denen es ab Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes zum 1. April 2009 unklar war, ob die Verleihung einer Amtszulage auch einer Ernennung bedarf oder die bisherige Verwaltungspraxis, diese Amtszulagen mit Einweisungsschreiben zu verleihen, fortgeführt werden konnte. Erstreckt wird die Heilung auch auf die Fälle unwirksam erfolgter Ernennungen, die auch bereits vor dem 1. April 2009 eingetreten sein können. In den wenigen Einzelfällen, in denen die Ernennung nicht rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Beginn des Ruhestandes nachgeholt werden konnte, werden diese Amtszulagen oder die Dienstbezüge aus dem höheren Amt nach dieser Vorschrift der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Die Rechtsfolge gilt auch rückwirkend für den Zeitraum zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles bis zum Inkrafttreten dieser Regelung, um keine versorgungsrechtlichen Nachteile für die betroffenen Beamtinnen und Beamten eintreten zu lassen.

Die Anwendung der Heilungsvorschrift ist an zwei Bedingungen geknüpft:

1. Die Gewährung der Amtszulage bzw. unwirksam erfolgte Ernennung war von dem hierfür Zuständigen beabsichtigt bzw. die Absicht wird nachträglich rückwirkend erklärt.
2. Die Amtszulage bzw. die Bezüge aus dem unwirksam verliehenen Amt sind mindestens zwei Jahre lang gezahlt worden.

Die Absicht wird im Regelfall aus den in der Personalakte vorhandenen Unterlagen erkennbar sein. Es bedarf dann keiner weiteren Ermittlungen durch die Versorgungsfestsetzungsstelle. Im Zweifelsfall ist eine schriftliche Absichtserklärung des für die Gewährung der Amtszulage oder Ernennung Zuständigen einzuholen.

3. Angleichung der Hinzuverdienstgrenzen im Beamtenversorgungsrecht (§ 1 Nr. 5 b)

Die Hinzuverdienstgrenze beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen in den Fällen des Ruhestandes aufgrund einer Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung wurde von 400 Euro auf 450 Euro angehoben (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG i. V. m. § 7 Abs. 1 BesVersEG LSA) und vereinheitlicht damit die Hinzuverdienstgrenzen im Beamtenversorgungsrecht.

4. Prozentuale Nachzahlungen der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W (§ 1 Nr. 6 und 7)

Die Nachzahlungsbeträge sind das Ergebnis der vom BVerfG vorgegebenen ersten beiden Prüfungsstufen. Wegen der Details und der Berechnungen wird auf die Landtagsdrucksache 7/369 verwiesen. Als Ergebnis resultieren die nachstehenden Nachzahlungen. Alle Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine Nachzahlung ab dem 1. April 2011. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 beschränken sich die Nachzahlungen auf die Personen, die einen Widerspruch mit dem Ziel erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist.

- a.) Für die Besoldungsordnung A, B, C und W (nur bei Vorliegen eines Widerspruchsverfahrens)
- vom 1.1. bis 31.12.2008 in Höhe von 2,8%
 - vom 1.1. bis 31.12.2009 in Höhe von 2,2% (Besoldungsgruppen A 3 bis A 8)

- vom 1.1. bis 31.12.2009 in Höhe von 0,2% (übrige Besoldungsgruppen)
- vom 1.1. bis 31.12.2010 in Höhe von 2,4%
- vom 1.1. bis 31.12.2011 in Höhe von 1,4%
- vom 1.1. bis 31.12.2012 in Höhe von 0,4%
- vom 1.1. bis 31.12.2013 in Höhe von -
- vom 1.1. bis 31.12.2014 in Höhe von 0,2%

b.) Für die Besoldungsordnungen A, B, C und W (auch ohne Widerspruchsverfahren)

- vom 1.4. bis 31.12.2011 in Höhe von 1,4%
- vom 1.1. bis 31.12.2012 in Höhe von 0,4%
- vom 1.1. bis 31.12.2013 in Höhe von -
- vom 1.1. bis 31.12.2014 in Höhe von 0,2%

c.) Für die Besoldungsordnung R (nur bei Vorliegen eines Widerspruchsverfahren)

- vom 1.1. bis 31.12.2008 in Höhe von 0,1% (2,7% bereits gezahlt)
- vom 1.1. bis 31.12.2009 in Höhe von 0,1% (0,1% bereits gezahlt)
- vom 1.1. bis 31.12.2010 in Höhe von 0,1% (2,3% bereits gezahlt)
- vom 1.1. bis 31.12.2011 in Höhe von - (1,4% bereits gezahlt)
- vom 1.1. bis 31.12.2012 in Höhe von 0,1% (0,3% bereits gezahlt)
- vom 1.1. bis 31.12.2013 in Höhe von - (keine Zahlung)
- vom 1.1. bis 31.12.2014 in Höhe von 0,1% (0,1% bereits gezahlt)

d.) Für die Besoldungsordnung R (auch ohne Widerspruchsverfahren)

- vom 1.1. bis 31.12.2011 in Höhe von - (1,4% bereits gezahlt)
- vom 1.1. bis 31.12.2012 in Höhe von 0,1% (0,3% bereits gezahlt)
- vom 1.1. bis 31.12.2013 in Höhe von - (keine Zahlung)
- vom 1.1. bis 31.12.2014 in Höhe von 0,1% (0,1% bereits gezahlt)

Durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und richterrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 654) sind für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits prozentuale Nachzahlungen (s. o. a. Klammerzusatz) geleistet worden. Deshalb wird jetzt durch die erfolgte Anpassung der Vomhundertsätze in § 23b des BesVerSEG lediglich der Differenzbetrag aufgrund der anzurechnenden Beträge gewährt.

5.) Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften im Zusammenhang mit den Nachzahlungen (§ 1 Nr. 6 und § 1 Nr. 7)

Um zeitaufwändige manuelle Berechnungen in Versorgungsfällen ehemaliger Beamtinnen und Beamter, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und damit einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Nachzahlungsbeträge nicht wieder durch Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz (dies sind die §§ 53 bis 57 BeamtVG) gekürzt werden, wurden diese für unanwendbar erklärt. Die Regelung ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Der generelle Ausschluss der Anwendung dieser Regelungen führt in Einzelfällen dazu, dass eine Nachzahlung bei Versorgungsansprüchen erfolgt, die aufgrund von Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sonst vollständig ruhend gestellt sind und bei denen keine monatlichen Zahlungen erfolgen. Dieses Ergebnis erfolgt zur Vermeidung von übermäßigem Verwaltungsaufwand.

6.) Anmerkungen zum Berechnungsjahr 2016 und zur Umsetzung des Gesetzes

Obwohl für das Jahr 2016 die Werte für den Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex noch nicht vorliegen, ist die Amtsangemessenheit der Alimentation mit großer Wahrscheinlichkeit prognostiziert worden. Die endgültige Prüfung wird nach Vorliegen der Werte für den Nominallohnindex und den Verbraucherpreisindex nachgeholt. Es wird auf die Ausführungen auf den Seiten 39, 40, 48, 51 und 52 der Landtagsdrucksache 7/369 verwiesen.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bemessen sich die Nachzahlungen nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages.

Die Erstattung der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014 erfolgt von Amts wegen. Eines Antrages bedarf es nicht.

Für den staatlichen Bereich sind die sich aus dem Gesetz ergebenden Zahlungen bereits mit der Bezügezahlung für den Monat Januar 2017 (Zahlung Ende Dezember 2016) veranlasst worden. Das gilt auch für die Rückerstattung der Kostendämpfungspauschale für 2014. Es ist hier beabsichtigt, der Besoldungsmitteilung für Januar 2017 ein Hinweisblatt zur amtsangemessenen Alimentation beizufügen, das Erläuterungen zum Gesetz gibt. Das Hinweisblatt, aus dem sich weitere Einzelheiten ergeben, füge ich zu Ihrer Information bei (Anlage 2). Auf die dortigen Ausführungen zur Behandlung von eingelegten Widersprüchen weise ich besonders hin.

Bitte unterrichten Sie den nachgeordneten Bereich und die unterstellten Körperschaften usw. im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag



Maaß

2 Anlagen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.**

Vom 8. Dezember 2016.

§ 1

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3b erhält folgende Fassung:

„§ 3b (weggefallen)“.

b) Nach der Angabe zu § 23b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 23c Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W

§ 23d Erstattung der Kürzungen aufgrund der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014“.

2. In § 1 Abs. 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 werden die Wörter „mit der Maßgabe“ und „, dass die festgesetzte Beihilfe für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um eine Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 9 und 10 zu kürzen ist“ gestrichen.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Absätze 8 bis 10 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung finden für beihilfefähige Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2016 entstanden sind, weiterhin Anwendung.“

c) Absatz 10 wird aufgehoben.

4. § 3b wird aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b werden folgende neue Buchstaben c und d eingefügt:

„c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist eine Amtszulage ohne Ernennung gewährt worden, zählt diese Amtszulage zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn einerseits die Gewährung vom für die Ernennung Zuständigen beabsichtigt war oder er seine Absicht nachträglich rückwirkend schriftlich erklärt und andererseits die Amtszulage mindestens zwei Jahre geleistet worden ist. Ist ein Amt nicht wirksam verliehen worden, bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem unwirksam verliehenen Amt, wenn einerseits die Ernennung vom für die Ernennung Zuständigen beabsichtigt war oder er seine Absicht nachträglich rückwirkend schriftlich erklärt und andererseits die Bezüge aus dem unwirksam verliehenen Amt mindestens zwei Jahre geleistet worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten bei bereits vorhandenen Versorgungsempfängern rückwirkend mit Eintritt des Versorgungsfalles.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Fällen des Satzes 1 findet Absatz 3a mit der Maßgabe Anwendung, dass die Amtszulage oder die höheren Bezüge nicht mindestens zwei Jahre geleistet worden sein müssen.“

bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben e und f.

- b) In Nummer 10 Buchst. a wird die Angabe „400 Euro“ durch die Angabe „450 Euro“ ersetzt.

6. § 23b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird in der Spalte 2 der Tabelle die Zahl „2,7“ durch die Zahl „2,8“, jeweils die Zahl „0,1“ durch die Zahl „0,2“, die Zahl „2,3“ durch die Zahl „2,4“ und die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird in der Spalte 2 der Tabelle die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,4“ und die Zahl „0,1“ durch die Zahl „0,2“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit dem Beamtenversorgungsgesetz sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.“

7. Nach § 23b werden folgende §§ 23c und 23d eingefügt:

„§ 23c

Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Satz 1 gilt entsprechend für die bei einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes gewährten Altersteilzeitzuschläge. Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist. Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Jahr	Vomhundertsatz der Grundgehälter und Amtszulagen
2008	2,8
2009 (außer Besoldungsgruppen A 3 bis A 8)	0,2
2009 (Besoldungsgruppen A 3 bis A 8)	2,2
2010	2,4
2011	1,4
2012	0,4
2013	—
2014	0,2

(2) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W erhalten für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen, soweit sie nicht bereits eine entsprechende Nachzahlung nach Absatz 1 erhalten. Satz 1 gilt

entsprechend für die bei einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes gewährten Altersteilzeitzuschläge. Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. April bis 31. Dezember 2011	1,4
1. Januar bis 31. Dezember 2012	0,4
1. Januar bis 31. Dezember 2013	—
1. Januar bis 31. Dezember 2014	0,2

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnungen A, B, C oder W bemessen werden. Ein Überleitungsbetrag nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zählt zu den nach Satz 1 zu berücksichtigenden Versorgungsbezügen. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit dem Beamtenversorgungsgesetz sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

§ 23d

Erstattung der Kürzungen aufgrund der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014

(1) Die Beträge, um die die festgesetzten Beihilfen um eine Kostendämpfungspauschale für beihilfefähige Aufwendungen, die im Jahr 2014 entstanden sind, gemäß § 3 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gekürzt worden sind, werden an den Beihilfeberechtigten oder die Beihilfeberechtigte erstattet. Eines Antrags bedarf es dafür nicht.

(2) Sofern ein Beihilfeantrag für im Jahr 2014 entstandene Aufwendungen nicht gestellt wurde, weil die Höhe der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale nicht zu einer Gewährung einer Beihilfe geführt hätte, wird in diesen Fällen eine Beihilfe gewährt, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 beantragt wird.“

§ 2

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 23d des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet keine Anwendung.“

- b) Absatz 1a wird aufgehoben.

2. Dem § 47 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 25 Abs. 1a in Verbindung mit § 3 Abs. 8 bis 10 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung findet auf Zu-

schüsse zu Kosten nach § 25 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 2016 entstanden sind, weiterhin Anwendung.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, soweit

in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) § 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 5 und 7 sowie § 2 Nr. 1 Buchst. a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 8. Dezember 2016.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Schröder



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Amtsangemessene Alimentation

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

am 24.11.2016 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes beschlossen.

Aufgrund dieses Gesetzes erfolgen mit dieser Bezügezahlung folgende Nachzahlungen bzw. Erstattungen:

1. Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2014:

Zeitraum	v. H.
01.04. bis 31.12.2011	1,4
01.01. bis 31.12.2012	0,4
01.01. bis 31.12.2013	-
01.01. bis 31.12.2014	0,2

2. Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnung R für die Jahre 2012 und 2014:

Zeitraum	v. H.
01.01. bis 31.12.2012	0,1
01.01. bis 31.12.2014	0,1

3. Erstattung der Kostendämpfungspauschale, die von beihilfefähigen Aufwendungen, die im Jahr 2014 entstanden sind, einbehalten wurde:

A 7 bis A 9	80 Euro
A10, A 11	140 Euro
A 12 bis A 15, C 1, C 2, R 1, W 1, W 2	200 Euro
A 16, B 2, B 3, C 3, R 2, R 3, W 3	320 Euro
B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	440 Euro
höhere Besoldungsgruppen	560 Euro

Die Erstattung der Kostendämpfungspauschale erfolgt maximal in der entstandenen Höhe.

Ist tatsächlich ein geringerer Betrag, als in der jeweiligen Besoldungsgruppe vorgesehen war, einbehalten worden, wird auch nur dieser erstattet.

Sofern ein Beihilfeantrag für im Jahr 2014 entstandene Aufwendungen nicht gestellt wurde, weil die Höhe der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale nicht zu einer Gewährung von Beihilfe geführt hätte, wird in diesen Fällen eine Beihilfe gewährt, wenn sie noch **bis zum 31.12.2017** beantragt wird.

Mit diesem Gesetz erfolgt die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation, Für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis 31.12.2014 erfolgen Nachzahlungen an alle betroffenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, auch wenn von diesen kein Widerspruch erhoben wurde.

4. Sofern für die Zeit vor dem 01.04.2011 ein Widerspruch gegen eine nicht amtsangemessene Alimentation eingelegt wurde, erfolgt zusätzlich zu den unter 1. angegebenen Nachzahlungen ab dem Jahr, in dem der Widerspruch eingegangen ist, eine Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W in folgender Höhe:

Zeitraum	v. H.
01.01. bis 31.12.2008	2,8
01.01. bis 31.12.2009 (Besoldungsgruppen A 3 bis A 8)	2,2
01.01. bis 31.12.2009 (übrige Besoldungsgruppen)	0,2
01.01. bis 31.12.2010	2,4
01.01. bis 31.03.2011	1,4

5. Sofern für die Zeit vor dem 01.04.2011 ein Widerspruch gegen eine nicht amtsangemessene Alimentation eingelegt wurde, erfolgt zusätzlich zu den unter 2. angegebenen Nachzahlungen ab dem Jahr, in dem der Widerspruch eingegangen ist, eine Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnung R in folgender Höhe:

Zeitraum	v. H.
01.01. bis 31.12.2008	0,1
01.01. bis 31.12.2009	0,1
01.01. bis 31.12.2010	0,1

Bitte beachten Sie, dass sich die Nachzahlungen nur auf das Grundgehalt und ggf. zustehende Amtszulagen beziehen. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bemessen sich die Nachzahlungen nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages.

Die Motive für die Nachzahlungen, die Berechnungsgrundlagen sowie die Berechnungen sind der Gesetzesbegründung in der Landtagsdrucksache 7/369 vom 21.09.2016 zu entnehmen.

Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands wird hiermit um eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Finanzamt Dessau-Roßlau, Außenstelle Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 4, 39104 Magdeburg, gebeten, wenn Sie Ihre Widersprüche gegen die nicht amtsangemessene Alimentation, gegen die gegenüber der Tarifierhöhung für die Tarifbeschäftigten verspätete lineare Erhöhung, gegen die Kürzungen in der Beihilfe durch eine Kostendämpfungspauschale, gegen den Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte oder auf Nachzahlung der Sonderzahlungen für vergangene Jahre, trotz der erfolgten Nachzahlungen weiter aufrechterhalten und ein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt werden soll, um den Klageweg zu ermöglichen. Anderenfalls ergeht kein Widerspruchsbescheid.

Für die Jahre 2015 und 2016 bleiben die Widersprüche offen, auch wenn derzeit für das Jahr 2015 nach hiesigem Verständnis keine Verfassungswidrigkeit der Besoldung feststellbar und diese für das Jahr 2016 nicht zu prognostizieren ist. Dies betrifft auch die Widersprüche gegen die Kostendämpfungspauschale für die Jahre 2015 und 2016. Eine Erstattung der Kostendämpfungspauschale, die von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen, die im Jahr 2015 und 2016 entstanden sind, einbehalten wird, ist nicht vorgesehen. Die Ergebnisse für die Jahre 2015 und 2016 werden zu gegebener Zeit nochmals überprüft.

Für beihilfefähige Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2017 entstehen, wird keine Kostendämpfungspauschale einbehalten. Die entsprechende gesetzliche Regelung wurde mit dem o.g. Gesetz aufgehoben. Dies gilt ebenso für den Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte.

Personen, die vor dem 1. Januar 2015 keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge hatten, erhalten keine Nachzahlung.

Die Anwärtergrundbeträge sind von den Nachzahlungen ausgenommen.

Bei Rückfragen zur Nachzahlung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0391) 545-4056 an die hierfür eingerichtete Hotline der Bezügestelle. Auskünfte zur Erstattung der Kostendämpfungspauschale erteilt Ihnen die Beihilfestelle unter (0340) 6506-720.

Mit freundlichen Grüßen
Ministerium der Finanzen